



Bekanntmachung des Marktes Ammerndorf

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 1, Flur-Nr. 801, Gem. Weinzierlein, Markt Roßtal durch den Markt Ammerndorf

Der Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 09.08.2018, Az. 412-7183/97-642.1-DB liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung ab 08.10.2018 zwei Wochen lang bis einschließlich 22.10.2018, während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Ammerndorf, Cadolzheimer Str. 3, 90614 Ammerndorf im Bauamt und im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.52 zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid des Landratsamtes Fürth vom 09.08.2018, Az. 412-7183/97-642.1-DB wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb der Frist unter Ziffer 1 auch im Internet unter www.ammerndorf.de eingesehen werden.

Gegen den o.g. Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diesbezüglich wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Ammerndorf, den 26.09.2018


Fritz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am:.....

Abgenommen am:.....

Unterschrift:.....

Unterschrift:.....

**ABDRUCK****Landratsamt Fürth***Wasserrecht*

Landratsamt Fürth, Postfach 1407, 90507 Zirndorf

Gegen EmpfangsbekanntnisMarkt Ammerndorf
Herrn Ersten Bürgermeister
Alexander Fritz
Cadolzheimer Str. 3
90614 Ammerndorf

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen
412-7183/97-642.1-DBTelefon
0911-9773-1445
Telefax
0911-9773-1402Ansprechpartner/ Zi.Nr.
Herr Denzlein/ 1.44
E-Mail
b-denzlein@lra-fue.bayern.deDatum
09.08.2018**Vollzug der Wassergesetze;****Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 1, Flur-Nr. 801, Gem. Weinzierlein, Markt Roßtal durch den Markt Ammerndorf**Anlagen:

- 1- Plansatz i.R.
- 1- Empfangsbekanntnis g.R.
- 1- Kostenrechnung

Das Landratsamt Fürth erlässt folgenden

B e s c h e i d :**1. Gehobene Erlaubnis****1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Dem Markt Ammerndorf wird auf Antrag vom 14.06.2017 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen TB 1 auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 801/0 der Gemarkung Weinzierlein erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Marktes Ammerndorf.

Dienstgebäude
Im Pinderpark 2
90513 ZirndorfÖffnungszeiten
MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung
MO-DO 07:00-18:00 UhrBus & Bahn
Regionalbahn bis Zdf/Bf
R 11
Buslinie bis Zdf
Landratsamt 70/72
Banderbacher Str. 112Kontakt Vermittlung
Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1113
poststelle@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.deBankverbindung
Sparkasse Fürth
Kto.: 190 050 005 (BLZ 762 500 00)
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
Kto.: 6852-858 (BLZ 760 100 85)
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	TB 1
Kennzahl der Fassung	4110 6531 00124
Name der Wassergewinnungsanlage	Ammerndorf
Baujahr	1985/Sanierung 1998
Art der Fassung:	Vertikalbohrung

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Roßtal
Gemeindeschlüssel	573125
Gemarkung	Weinzierlein
Flurstücks-Nr.	801/0
Rechtswert	4417598
Hochwert	5475455
Geländehöhe [NN + m]	329,0
Art des Messpunkts	OK Brunnenkopf
Messpunkthöhe in NN + m	327,37
Rechtswert	4417598
Hochwert	5475455
Geländehöhe [NN + m]	329,0
Art des Messpunkts	OK Brunnenkopf
Messpunkthöhe in NN + m	327,37

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend 1.4)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	106,0
ausgebaute Brunntiefe ab GOK [m]	105,5
Bohrlochenddurchmesser [mm]	600
Ausbauerdurchmesser [mm]	PVC 300/Einschubverrohrung DN 250 bis 60,59 m u.MP

Stahlsperrohr

Nennndurchmesser DN	600
von - bis m unter GOK	1,6 - 43,5

Absperrung durch Einschubverrohrung im Ringraum

Nennndurchmesser DN	250
von - bis m unter GOK	1,8 - 62,2

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr/Einschubverrohrung

Abdichtung des Sperrrohrs mit	Zementation
von - bis m unter GOK	1,6 - 43,5
Abdichtung der Einschubverrohrung im Ringraum mit	Dichtsuspension
von - bis m unter GOK	2,1 - 62,2

Ruhewasserspiegel

Datum	23.01.2017
Lage [m üNN]	304,90
[m unter Messpunkthöhe]	22,47

Pumpversuch

Datum von – bis	23.-27.01.2017
Pumpdauer [h]	96
Förderstrom [l/s]	3,6/7,8
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Ruhe-WSP]	12,06 / 25,96

1.3.2 Fördereinrichtungen

Das Wasser aus dem Tiefbrunnen wird mittels einer Unterwasserpumpe zu Tage gefördert und über eine Kaskade belüftet. Das Wasser wird in einem Vorlagebehälter (39 m³) zwischengespeichert und von dort in das Versorgungsnetz des Marktes Ammerndorf eingespeist. Über das Versorgungsnetz wird das Wasser in dem Hochbehälter (2x500 m³) gespeichert. Die Mischung mit dem Wasser des ZVzWV Dillenberggruppe erfolgt im Netz.

Name des Brunnens	TB 1
Art des Pumpenaggregates	U-Pumpe 400V, 7,5 kW
Förderstrom [l/s]	11,6
Zugehörige Förderhöhe [m]	86,9
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer [h]	24
Einhängetiefe der U-Pumpe (Ansaugöffnung) [NN + m]	248

1.3.3 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die zulässige Momentanentnahme ist beschränkt auf 8,0 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die Pumpensteuerung.

1.3.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung keine weiteren eigenen Erschließungen zur Verfügung. Für die drei Quellen im Gewinnungsgebiet besteht gemäß dem Bescheid vom 23.02.1999 noch eine wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme bis zum 31.12.2028. Aufgrund der qualitativen Beeinträchtigungen und dem unzureichenden Wasserschutzgebiet können die Quellen aber nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Derzeit können 100.000 m³/a vom Zweckverband zur Wasserversorgen Dillenbergruppe bezogen werden.

1.4 Antragsunterlagen

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros ghb, Bauhofstraße 2, 90571 Schwaig vom 14.06.2017 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt 24.10.2017 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag vom 14.06.2017
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 Detaillageplan M = 1 : 2.500
- Brunnenausbauplan mit Schichtenprofil
- Pumpversuchsdiagramm und zugehörige Auswertung
- Ergebnisse der Grundwasseranalysen
- Ergebnis der Kamerabefahrung vom 14.07.2014
- Übersicht der WGA Ammerndorf

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 24.10.2017 versehen.

2. Befristung

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum **31.12.2030** erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

3.1 Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum in 2. genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	801/0
der Gemarkung	Weinzierlein
aus dem Brunnen	TB 1
maximal [l/s]	8,0
maximal [m ³ /d]	692
maximal [m ³ /a]	80.000

Grundwasser zutage zu fördern.

3.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Fürth dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3 Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser verwendet werden.

3.4 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

3.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

3.5.1 Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Darüber hinaus sind die abgeleiteten Jahresentnahmemengen jährlich dem Landratsamt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg jeweils bis zum 31. 3. des darauffolgenden Jahres zu melden.

3.5.2 Es ist alle 5 Jahre eine Grundwasseraltersbestimmung durchzuführen, mit dem gleichen Parameterumfang, wie aus der vorangegangenen Beprobung aus dem Jahr 2016, um im direkten Vergleich Änderungen der Alterssignatur erkennen zu können.

3.6 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

3.6.1 **Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß in-stand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.**

Die Aufbereitungsanlage ist baldmöglichst in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. neu zu errichten. Hierfür ist ein unabhängiges Büro für die Planung zu beauftragen. Ein Maßnahme- und Zeitenplan mit allen erforderlichen Arbeiten ist bis zum 31.12.2018 vorzulegen.

3.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Fürth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

3.8 Auflagen des Gesundheitsamtes

3.8.1 Mischbarkeit des Tiefbrunnenwassers mit anderen Wässern

Die im Gutachten des Institutes für Umweltanalytik vom 12. Oktober 2017 ermittelte maximale Zumischung von 60% Anteil Fernwasser ist einzuhalten, um korrosionschemische Einflüsse auf das Material an wasserführenden Rohrleitungen, Teilen/Bauteilen und Behältern auszuschließen.

3.8.2 Durchzuführende Untersuchungen

- a. Rohwasseruntersuchungen des Tiefbrunnens nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Das Rohwasser des Brunnens ist regelmäßig nach den gesetzlichen Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

- b. Untersuchungen nach Trinkwasserverordnung

Das abgegebene Trinkwasser ist nach den Anforderungen und Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung gem. § 14 unter Einhaltung der Vorgaben nach § 15 im Rahmen des vom Gesundheitsamt Fürth festgelegten Probenahmeplanes regelmäßig am Zapfhahn des Verbrauchers zu untersuchen.

- c. Mikrobiologisch/Hygienische Sonderuntersuchungen

Der Saugbehälter im Pumphaus Roßtaler Straße und der Hochbehälter Bergstraße sind einmal monatlich mikrobiologisch auf folgende Parameter zu untersuchen: KBE bei 22°C und 36°C, Escherichia Coli, Coliforme Keime und Enterokokken.

Die unter den Punkten a. bis c. aufgeführten Untersuchungen sind dem Gesundheitsamt regelmäßig vorzulegen.

3.8.3 Wasserschutzgebiet: Zurückhaltung von pathogenen Mikroorganismen: 50 Tage-Linie

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass in der Schutzzone II unter den möglichen Betriebsbedingungen und unter ortsüblichen Witterungsverhältnissen eine 50-Tage Verweildauer bzw. 50-Tage Linie (vertikale u. horizontale Sicker- bzw. Fließzeit) von oberflächennahem Wasser bis zur Filterstrecke der Brunnen eingehalten wird und im Zustrombereich eine Mindestreichweite von 100 m zur Fassung nicht unterschritten wird. (Das Verfahren zur Festsetzung wurde inzwischen eingeleitet.)

3.8.4 Allgemeiner Betrieb der Brunnen

Hinsichtlich der Brunnenbewirtschaftung und die Betriebsführung von Wasserfassungen wird auf die Einhaltung der im DVGW Arbeitsblatt W125 aufgeführten Vorgaben und Vorschriften verwiesen.

3.8.5 Grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse

Gemäß § 16 Abs. 1 Trinkwasserverordnung sind grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers haben können, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, ebenso, wenn Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können.

3.8.6 Schutzzonen: Anzeige- und Überwachungspflichten

Was die Schutzzonen betrifft wird auf die weiteren Anzeige- und Überwachungspflichten nach § 13 Abs. 3 Pkt. 3 und die nach § 14 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung hingewiesen.

3.8.7 Bauliche oder betriebstechnische Veränderungen der Wasserversorgungsanlage und Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

Bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben können, sind dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen, die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Teilen von ihr innerhalb von 3 Tagen; § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001.

Gemäß § 17 Abs. 1 sind Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Auf die übrigen Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser nach § 17 der Trinkwasserverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

3.8.8 Anzeigepflichten, Untersuchungspflichten, besondere Anzeige- und Handlungspflichten und Informationspflicht der Verbraucher

Auf die Anzeigepflichten nach §§ 13 und 16 der Trinkwasserverordnung wird ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf die Untersuchungspflichten nach §§ 14, 14a und 14b und die Informationspflicht der Verbraucher nach § 21 Abs. 1 über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers.

Diesbezüglich ist folgender Hinweis mit aufzunehmen: **„Aufgrund des Fluoridgehaltes von über 0,7 mg/l, sollten Fluoridgaben zur Kariesprophylaxe für Säuglinge und Kleinkinder bis zum Alter von zwei Jahren unterbleiben“.**

3.8.9 Allgemeine, Mikrobiologische und chemische Anforderungen an das abgegebene Trinkwasser

Das abgegebene Trinkwasser muss gem. § 4 Abs. 1 TrinkwV so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist.

Die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen gem. §§ 5 und 6 der TrinkwV, sowie die Anforderungen der Indikatorparameter gem. § 7 der TrinkwV müssen eingehalten werden. Dementsprechend dürfen die in den Anlagen 1 bis 4 der TrinkwV festgelegten Grenzwerte im abgegebenen Trinkwasser nicht überschritten werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 dürfen der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser, das den Anforderungen des § 5 Abs. 1 bis 3 oder des § 6 Abs. 1 und 2 nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen.

Gemäß § 4 Abs. 3 dürfen der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn die Grenzwerte oder Anforderungen des § 7 nicht eingehalten sind.

4. Vorbehalt

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Kostenentscheidung

Der Markt Ammerndorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 1.737,50 € erhoben.
Auslagen sind in Höhe von 660,00 € angefallen.

Gründe:

I.

Der Markt Ammerndorf beantragt eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen TB 1, Flur-Nr. 801, Gem. Weinzierlein. Die bisherige Erlaubnis war bis zum 31.12.2017 befristet. Die Antragsunterlagen vom 14.06.2017 wurden vom Ingenieurbüro ghb erstellt.

Der Tiefbrunnen 1 in der Wassergewinnungsanlage Neuses wird bereits seit 1985 zur Trinkwasserversorgung des Marktes Ammerndorf genutzt. Ein vorhandener Kurzschluss mit dem oberflächennahen Grundwasserstockwerk wurde 1998 mit Hilfe eines Inliners behoben. Die in der Wassergewinnungsanlage gelegenen Quellen werden seit 2014 nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat sich mit Schreiben vom 24.10.2017 gutachtlich geäußert. Das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde und der Markt Roßtal wurden beteiligt.

Die vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die Antragsunterlagen wurden im Rathaus des Marktes Roßtal in der Zeit vom 08.03.2018 bis 09.04.2018 öffentlich ausgelegt. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der Erörterungstermin fand am 28.05.2018 im Landratsamt Fürth statt.

II.

1. Das Landratsamt Fürth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Entnahme von Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG. Im vorliegenden Fall wurde eine Bewilligung beantragt. Aufgrund des nicht ganz regelgerechten Ausbaus kann eine Bewilligung jedoch nicht befürwortet werden, es wird daher eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

Der Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung stehen auch laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und gemäß der Stellungnahme des Gesundheitsamtes am Landratsamt Fürth keine Versagungsgründe entgegen (§12 Abs. 1 WHG).

Insbesondere teilte das Wasserwirtschaftsamt nach eingehender Prüfung als amtlicher Sachverständiger mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht im vorliegenden Fall eine Bewilligung nach §§ 10 Abs. 1 und 15 WHG unter Beachtung der in Punkt 3 dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet wird.

3. Das Wasserwirtschaftsamts Nürnberg begutachtete den Antrag auf Bewilligung im Einzelnen wie folgt:

3.1 **Bedarfsnachweis**

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 2.121 Einwohnern kann

- an verbrauchsreichen Tagen mit 613 m³/d,
- im Jahresdurchschnitt mit 274 m³/d

angesetzt werden.

3.1.1 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der vorliegenden Prognose wird bis zum Jahr 2040 kaum mit einem Bevölkerungswachstum und steigendem Jahresbedarf gerechnet.

3.1.2 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Entnahmemenge ist nicht ausreichend den nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 102.000 m³/a bis zum Jahr 2040 zu decken. Eine Weiternutzung der Quellen ist aufgrund der Nitratbelastung und dem nicht wirksamen Wasserschutzgebiet nicht geplant. Die fehlende Menge wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe bezogen.

3.2 **Nutzbares Grundwasserdargebot**

3.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Tiefbrunnen Ammerndorf 1 erschließt mit einer Bohr – und Ausbautiefe von rund 104 Meter nach der Sanierung im Jahr 1998 nur noch gespanntes Grundwasser aus dem Klufftgrundwasserleiter Benker Sandstein, vermutlich der Abteilungen D und C.

Bei der Sanierung im Jahr 1998 wurde die Abdichtung, die zunächst als Zementation zwischen einem Sperrrohr und der Bohrlochwand nur wenige Meter in die Estherien-schichten eingebunden war, durch eine Zementation zwischen der ursprünglichen Verrohrung und einer Einschubverrohrung aus PVC DN 300 bis zur Unterkante der Estherien-schichten bei rund 61 Meter verlängert.

Der Erfolg der Maßnahme zeigte sich durch einen Rückgang der Nitratwerte im Förderstrom auf unter Nachweisgrenze.

Der Brunnen ist also nach dieser Sanierung nicht mehr mischverfiltert, sondern erschließt nur noch Tiefengrundwasser aus dem Benker Sandstein D und C.

3.2.2 Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Das Einzugsgebiet ist grob bekannt und erstreckt sich hauptsächlich nach Südwesten. Für die beantragte Jahresmenge von 80 000 Kubikmeter ist eine Bilanzdeckungsfläche von etwa 3,5 Quadratkilometer erforderlich, bei einer als plausibel anzusehen Grundwasserneubildung durch Leckage aus dem darüber liegenden Grundwasserleiter in einer Größenordnung von rund 0,8 Liter pro Sekunde und Quadratkilometer.

Der Pumpversuch aus dem Jahr 2017 ergab bei einer Entnahme von knapp 8 Liter pro Sekunde eine Absenkung auf rund 49 Meter unter GOK. Der Grundwasserleiter verbleibt demnach im gespannten Zustand.

Das zeigt auch die QS-Kurve des zweistufig durchgeführten Pumpversuchs.

Es wurden bei einer Pumpzeit von 96 Stunden quasi stationäre Verhältnisse erreicht. Der k_r -Wert liegt bei $7,4 \times 10^{-7}$ m/s bei einer Aquifermächtigkeit von rund 39 Meter.

3.3 **Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots**

3.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Der Benker Sandstein wird im näheren und weiteren Umfeld auch von anderen Wasserversorgern zur Trinkwasserversorgung verwendet und ist der am meisten genutzte Grundwasserleiter in dieser Region.

Trotz des langjährigen Betriebs ist jedoch bisher nicht erkennbar, dass diese langjährige und mengenmäßig nicht ganz unbedeutende Förderung aus dem Benker Sandstein zu einer hydraulischen Überlastung oder hydrochemischen Veränderungen im Grundwasserleiter geführt hat.

Nach der Sanierung im Jahr 1998 zeigt der Brunnen den typischen Chemismus einer Tiefengrundwassererschließung. Die aktuelle Altersbestimmung zeigt tritiumfreies Grundwasser mit einem Jungwasseranteil von unter 5 % und einer sehr alten Komponente.

3.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Die beantragten Mengen (8 Liter pro Sekunde, knapp 700 Kubikmeter pro Tag und 80.000 Kubikmeter pro Jahr) sind auch in Zukunft ohne Probleme oder Auswirkungen auf andere Nutzer des Tiefengrundwassers im Umfeld förderbar.

Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind bei einer wirksamen Abdichtung bis in eine Tiefe von 60 Meter nicht zu erkennen und auch nicht zu erwarten.

3.3.3 Folgerungen

Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen anderer Wasserrechte oder des Naturhaushalts zu erwarten.

3.4 Brunnenausbau

Mit der 1998 durchgeführten Sanierung entspricht der jetzt bis Unterkante Estherien-schichten abgesperrte Brunnen den anerkannten Regeln der Technik nicht vollständig.

Aus fachlicher Sicht hätte das Sperrrohr von Anfang an bis zur Unterkante der Estherien-schichten eingebaut und mit Beton hinterfüllt werden sollen.

Bei der Sanierung war dies nachträglich nicht mehr möglich, sodass man sich mit einer provisorischen Abdichtung zwischen dem eingebauten Einschub und der alten Verrohrung behelfen musste.

Der genaue Sanierungsablauf geht aus dem Antrag nicht hervor. Es scheint aber, dass das Abdichtmaterial auch in den Ringraum hinter der alten Verrohrung eingedrungen ist und dort eine gewisse Systemdichtheit erzeugt. Nur so lassen sich die vorliegenden hydrochemischen Daten und die Ergebnisse der Altersbestimmungen deuten.

Durch die Erhöhung des Wasserlieferungsvertrages mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Dillenberggruppe wurde die Versorgungssicherheit der Eigengewinnung erhöht. Der bestehende Tiefbrunnen 1 kann dann, im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung, noch so lange weiter betrieben werden bis sich ein Versagen der provisorischen Abdichtung andeutet; dann muss der alte Brunnen ordnungsgemäß rückgebaut werden, was in dem Fall nur durch ein großkalibriges Überbohren bis ca. 70 Meter möglich ist.

3.5 Wasserbeschaffenheit

Es handelt sich um ein hartes, normal erdalkalisches Wasser mit überwiegend hydrogencarbonatischem Charakter.

Nach den Analysenergebnissen der Grundwasseruntersuchungen vom 08.06.2015 und 14.06.2016 liegen keine anthropogenen bzw. bakteriologischen Belastungen vor. Das Wasser ist mit 0,9 mg/l O₂ praktisch sauerstofffrei und der Nitratgehalt liegt unter der Nachweisgrenze. Die Arsenkonzentration liegt mit ca. 6 µg/l unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 10 µg/l. Die Grenzwerte für Eisen und Mangan werden mit 0,112 mg/l Fe und 0,044 mg/l Mn noch eingehalten. Flourid ist mit 0,9 mg/l erhöht, unterschreitet jedoch den Trinkwassergrenzwert von 1,5 mg/l. Das Wasser ist mit einer Calcitlösekapazität von – 14,28 mg/l kalkabscheidend. Das Wasser ist nicht im Kalk-Kohlensäuregleichgewicht.

Die im Antrag enthaltenden Trinkwasseruntersuchung vom 14.06.2016 und die mit Mail vom 18.10.2017 nachgereichte Trinkwasseruntersuchung vom „Tiefbrunnen Neues“ vom 08.06.2015 wurden offensichtlich vom Rohwasser bestimmt, da der Sauerstoffgehalt hier lediglich bei 0,9 mg/l liegt. Nachdem die Probe vom 27.09.2017 aus dem Saugbehälter mit 9,5 mg/l O₂ praktisch sauerstoffgesättigt ist, ist davon auszugehen, dass die Belüftung in Takt ist, und lediglich die Probenahmestelle für die Trinkwasseruntersuchungen nicht dem Reinwasser entspricht.

Das Ergebnis der Altersbestimmung vom 30.01.2017 zeigt, dass das Wasser überwiegend aus einer alten, tritiumfreien Grundwasserkomponente mit einem Alter von mehreren 1000 Jahren besteht, mit bis zu 5 % Jungwasseranteil mit einer Neubildung innerhalb der letzten 60 Jahre.

3.6 Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Fürth wurde zum beabsichtigten Verwendungszweck abschließend beteiligt.

3.7 Schutz des genutzten Grundwassers

3.7.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Für den Tiefbrunnen und die früher ebenfalls genutzten Quellen 1 bis 3 besteht ein gemeinsames Trinkwasserschutzgebiet.

Da die Quellen sicherlich nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden, da sich bisher nur ein geringer Rückgang der Nitratwerte abzeichnet, muss das Trinkwasserschutzgebiet angepasst werden.

Auf Grund der guten Schutzfunktion der Deckschichten bis Unterkante Estherien-schichten kann das Schutzgebiet zukünftig sehr klein werden. Es sollte aber bereits ein Bohrpunkt für den Ersatzbrunnen in die Überlegungen mit einbezogen werden.

3.7.2 **Wasserschutzgebiet**

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 07.01.1987 eine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen. Nachdem jedoch die Quellen nicht mehr zur Wasserversorgung genutzt werden und die Einzugsgebietsermittlung ergab, dass mit dem vorliegenden Wasserschutzgebiet kein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet ist, ist eine Neuausweisung erforderlich. Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung ist daher nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG vom Wasserversorgungsunternehmen ein Wasserschutzgebiet zu beantragen und von der Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Schutzanforderungen festzusetzen. (Das Festsetzungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden.)

3.8 **Wasserwirtschaftliche Beurteilung**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser unter den in 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

Aufgrund des nicht ganz regelgerechten Ausbaus kann eine Bewilligung jedoch nicht befürwortet werden.

Anlässlich der gemeinsamen Besprechung am 28.05.2018 und der festgestellten Mängel der Aufbereitungsanlage des Marktes Ammerndorf (gemäß dem nachgereichten Ergebnisbericht von Sixt, Heiß + Partner GbR Ingenieurbüro vom 09.05.2017), wurde die Auflage festgesetzt, die **Aufbereitungsanlage** baldmöglichst in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. neu zu errichten. Hierfür ist ein unabhängiges Büro für die Planung zu beauftragen. Ein Maßnahme- und Zeitenplan mit allen erforderlichen Arbeiten ist bis zum 31.12.2018 vorzulegen.

4. **Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die erforderlichen Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte wurden gemäß § 13 WHG und Art. 36 BayVwVfG in den Bescheid aufgenommen. Sie entsprechen pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfsituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können. Die Isotopenuntersuchungen sind als Nachweis dafür erforderlich, dass sich die Alterssignatur des geförderten Grundwassers nicht erheblich ändert. Der Brunnenausbau entspricht mit der Sanierung durch die Einschubverrohrung nicht vollständig den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Wasserschutzgebietsgrenzen und die -verordnung von 1987 entsprechen nicht mehr den derzeitigen Erfordernissen und sind entsprechend an die beantragte Entnahme anzupassen.

Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen erforderlichen Nebenbestimmungen zum Ausgleich bzw. zur Verhinderung etwaiger Schadwirkungen auf das Grundwasser wurden unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 13 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in den Bescheid aufgenommen.

Es ist daher in der Summe sowie unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten bzw. Stellungnahmen der Fachstellen festzustellen, dass dem Markt Ammerndorf die gehobene Erlaubnis gemäß. §§ 8, 15 WHG im beantragten Umfang erteilt werden kann.

5. Das Bewirtschaftungsermessen wird gewahrt (§12 Abs. 2 WHG)

Die sachgerechte Abwägung aller bekannt gewordener Umstände und Interessen hat ergeben, dass die Erteilung der Bewilligung vorliegend pflichtgemäßem Ermessen entspricht. Der Bewirtschaftungsauftrag nach § 1 WHG wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2, die Gebührenfestsetzung auf Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 Kostenverzeichnis (KVz). Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Es handelt sich um Auslagen für die Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes und der amtlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Fürth zu beantragen ist.

3. Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, insbesondere für solche Regenerierungen bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4. Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

5. Auflassung von Brunnen

Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Thirmeyer
Regierungsrat